Zusammenfassung
Beschwerdesachen des Arrendators des Gutes Pennijöggi
contra
den Hakenrichter von Rennenkampff
wegen angeblicher Überschreitung seiner Amtsgewalt.
1865

29. Juni 1865	Es geht ein Schreiben des Beirats der Frau Kollegienrätin von Middendorf, Staatsrats von Wistinghausen beim Hakenrichter C. O. von Rennenkampff ein, indem der Hakenrichter ersucht wird eine Akte über den Zustand der in seinem Schreiben genannten Gebäude aufzunehmen. Als zweiter Beirat der Frau von Middendorf sah von Rennenkampff sich nicht für kompetent eine solche Akte anfertigen zu lassen. Da der Staatsrat verreist war, blieb die Sache zunächst unerledigt
30. Juni 1865	Der Wirtschaftsaufseher H. Kerner aus Pennijöggi wird als Zeuge in Streitsachen zwischen einem Pennijöggischen Bauern und Heinrich Luft zum Strandwieckschen Hakenrichter C. O. von Rennenkampff bestellt. Der Hakenrichter befragt nach dem Verhör den H. Kerner ob er der Verwalter des Gutes Pennijöggi sei und ob die schadhaften Dächer auf dem Gut schon repariert seien. Als der Wirtschaftsaufseher dies mit einigen Erklärungen verneint, wird er angeblich vom Hakenrichter „angeherrscht“ und beschimpft, dass alle aus dem Gut gepeitscht werden würden, wenn seinem Befehl, die Dächer zu reparieren, nicht innerhalb von 14 Tagen Folge geleistet würde.
8. Juli 1865	Als von Rennenkampff (angeblich in Uniform) nach 14 Tagen bei einem Spaziergang mit seinem Schwager auf dem Gut erscheint, erschreckt (durch Unfreundlichkeit und Drohungen) er die stillende Frau des Arrendators Vogt so sehr (sie befürchtet mit ihren Kindern vom Hof gepeitscht zu werden), dass sie und ihr Kind daraufhin erkranken. Der Arrendator Vogt beschwert sich über das angeblich offizielle gesetzwidrige Handeln des Hakenrichters. Er beklagt, das sein Credit als Geschäftsmann untergraben wurde, weil in der Öffentlichkeit über die angegebene Sache gesprochen wurde, und seine Geldgeber evtl. abgeschreckt sein könnten.
18. August 1865	Vogt bittet darum dem Hakenrichter C. O. von Rennenkampff die Überschreitung seiner Amtsgewalt aufs strengste zu untersagen und ihn für jeden in seinem Geschäft durch sein gesetzwidriges Handeln erwachsenen Schaden und Nachtheil verantwortlich zu machen.
20. Januar 1866	Da der Hakenrichter weder in Amtsuniform, noch Unfreundlich war (was die Frau des Arrendators in ihrer Erklärung klarstellte) wird das Gesuch des Arrendators abgelehnt. Von ihm werden achtzig Kopeken Silber eingefordert.

Rotulus ad Acta der Gouvernements-Regierung No. 27/ 1865 II. 5.

No.		Fol.
1.	Supplik des Arrendator des Gutes Pennijöggi Carl Vogt vom 28. August 1865	1-2
2.	Journal der Estländischen Gouvernements-Regierung vom 6. September No.125 und Schreiben an den Strandwieckschen Hakenrichter d. d. 7. September 1865 No. 1071	3
3.	Bericht des Strandwieckschen Hakenrichters d. d. 27. September 1865 No. 824 nebst zwei Beylagen.	4-9
4.	Journal vom 4. November 1865 No.1540 und Schreiben an den Landwieckschen Hakenrichter d. d. 9. November 1865 No. 1511	10-11
5.	Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 30. November 1865 No. 1129	12
6.	Erklärung der Madame Vogt zu Pennijöggi vom 23. November 1865	13-14
7.	Journal vom 13. Januar 1866 No. 37 und Schreiben an Carl Vogt vom 20. Januar 1866 No. 86, Schreiben an den Strandwieckschen Hakenrichter vom 20. Januar 1866 No. 88, Schreiben an den Ehstländischen Kamaralhof vom 20. Januar 1866 No 89	15-16
8.	Schreiben an den Landwieckschen Hakenrichter vom 20. Januar No. 87	17
9.	Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 7. Februar 1866 No. 160	18
10.	Schreiben an den 4. Tisch der Gouvernements-Regierung vom 9. März 1866 No. 279	19
11.	Schreiben an den Landwieckschen Hakenrichter d. d. 15. Maerz 1866 No. 310	20
12.	Schreiben an den Landwieckschen Hakenrichter d. d. 27. Mai 1866 No. 794	21
13.	Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 30. Mai 1866 No. 518	22
14.	Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 9. April 1866 No. 331	23
15.	Quittung der Hapsalschen Kreisrentei über vom Arrendator Vogt beigetriebenen achtzig Copeken Stempelpapiergelder No 292 [...] Quittung hat Secretair Samson empfangen	24

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

Producirt, den 6. September 1865; No 198.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Grosser Herr und Kaiser, Alexander Nikolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Einer Kaiserlichen Erlauchten Gouvernements-Regierung unterlege ich nachstehendes Gesuch zu geneigter und schleuniger Berücksichtigung.

Vor einigen Wochen ward mein Wirthschaftsaufseher H. Kerner aus Pennijöggi als Zeuge in Streitsachen zwischen dem Pennijöggischen Bauern Jürri Köba und den Heinrich Luft zum Strandwieckschen Herrn Hakenrichter C. O. von Rennenkampff citirt.

Nach dem Verhör genannter Angelegenheit fragte der Herr Hakenrichter in seiner Amtsuniform im Sitzungslocale den H. Kerner „ob er der Verwalter des Gutes Pennijöggi sei und ob die schadhaften Dächer daselbst schon reparirt seien?"

Auf die Antwort des Kerner „er sei nicht Verwalter des Gutes sondern nur Wirtschaftsaufseher und die Dächer seien aus allgemeinen Mangel an Material, da der Roggen überhaupt noch ungeschnitten und daher kein Stroh zu haben – noch nicht reparirt. – Hat nun der Herr Hakenrichter denselben angeherrscht, ihn den strengsten Befehl das dieser sofort zu repariren ertheilt und als Richter hinzugefügt, daß, wenn dieser, sein Befehl, nicht innerhalb 14 Tagen erfüllt ist, er uns alle zum Gute hinauspeitschen ([... ...] *russisch?*) wird.

Eingeschüchtert durch obiges Urtheil des Herrn Hakenrichters sah H. Kerner sich veranlaßt, solches in meiner Abwesenheit meiner Frau mitzutheilen, um sie auf ihr unausbleibliches Schicksal vorzubereiten. Nach Ablauf der anberaumten 14 Tagen erschien auch der Herr Hakenrichter, in meiner, ihm wohlbekannten Abwesenheit, ohne mir die Anzeige gemacht zu haben in seiner Amtsuniform in meiner Wohnung in Pennijöggi und stellte meine Frau, die ein dreimontliches Kind selbst nährt was dem Herrn Hakenrichter gewiß nicht unbekannt ist, zur Rede: warum die Dächer noch nicht reparirt sind da er doch als Beirath nur Frau Besitzerin des Gutes und zugleich auch als Hakenrichter befohlen habe die Dächer zu repariren.

Obgleich nun das angedrohte hinauspeitschen ([... ...] *russisch?*) für dieses Mal unterblieben, so hat meine Frau in Folge der vorhergegangenen Drohung und des unerwarteten Erscheinens des Herrn Hakenrichter, in seiner Amtsuniform, dermaßen erschreckt, daß sie sich noch an selbigem Tage sehr unwohl fühlte, das Brustkind mit erkrankte und längere Zeit leidend war.

Wenngleich die, durch heftige Stürme schadhaft gewordene Dächer den Unwollen des Herrn Hakenrichters und Beiraths der Frau Besitzerin des Gutes zugleich, erregt, ist dennoch nach dem Arrendecontractes, dessen Inhalt dem Herrn Hakenrichter als Mitcontrahend nicht unbekannt ist, jede bezügliche Frage, Differenz durch ein Schiedsgericht zu erledigen und darf demnach keiner der contrahirenden Theile eigenmächtig zum Nachtheil des andern einschreiten.

Durch das gesetzwidrige Handeln des Herrn Hakenrichters ist nun nicht allein meine Frau und mein Kind erkrankt, sondern auch mein Credit als Geschäftsmann untergraben, indem sich Leute, die mir zu meinem bevorstehenden Arrendezahlungstermin Vorschüsse zu machen bereit waren, jetzt durch das obenangeführte in öffentlicher Sitzung und in Zeugen Gegenwart ausgesprochene Urtheil, eingeschreckt zurückziehen und mir keinen Credit geben, woher mir möglicher Weise die Erfüllung meiner contractlichen Verpflichtung, betreffend die Arrendezahlung am 1. September diesen Jahres unmöglich wird und daher mein Arrendegeschäft sowohl wie meine Subsistenz Mittel gefährdet werden können.

Solchergestalt bin ich gezwungen, ehrerbietigst meine Bitte dahin zu richten: Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle huldreichst geruhen:

1. den Herrn Hakenrichter C. O. von Rennenkampff der Überschreitung seiner Amtsgewalt aufs Strengste zu untersagen, und

2. denselben für jeden mir in meinem Geschäft durch sein gesetzwidrige Verfahren, erwachsenen Schaden und Nachtheil verantwortlich zu machen. –

In tiefster Devotion ersterbe Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Carl Vogt, Arrendator des Gutes Pennijöggi.

Pennijöggi, den 28. August 1865

September 1865; den 7. September 1865; II 5 ad No. 198; Acta. Mundirt.

Schreiben an den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter, den 7. September 1865 No.1071 mit dem Duplicat und der Beschwerde des Arrendator Carl Vogt vom 28. August c.

Journal vom 6. September c. in duplo eingegangene Gesuch für den Arrendator des Gutes Pennijöggi Carl Vogt datirt vom 28. August c. enthaltend eine Beschwerde wider den Standwiekschen Hakenrichter C. O. von Rennenkampff wegen überschrittener Amtsgewalt.

Verfügt: unter Zusendung des Duplicats des vorgetragenen Gesuchs dem Herrn Strandwiekschen Hakenrichter C. O. von Rennenkampff aufzugeben, sich auf den Inhalt desselben fördersamst anher zu erklären.

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

No. 824; Producirt, den 30. September 1865.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Auf die von Einer Erlauchten Kaiserlich Ehstländischen Gouvernements-Regierung mit dem Auftrage d. d. 7. September a. c. sub No. 1071 zugesandte Klage des Arrendators des Gutes Pennijöggi, Carl Vogt, - wegen überschrittener Amtsgewalt habe die Ehre mich folgendermaßen zu erklären:

Am 29. Juni ging das in Copie beifolgende Schreiben des Herrn Beiraths der Frau Collegienräthin von Middendorf, Staatsraths von Wistinghausen zu Schloss Leal ein, in dem er mich als Hakenrichter ersucht eine Acte über den Zustand der in seinem Schreiben genannten Gebäude aufnehmen zu wollen, um denselben zu seiner eigenen Rechtfertigung als Beirath den competenten Behörden vorzustellen. – Da ich als 2. Beirath der Frau von Middendorf mich nicht competent hielt zur Anfertigung einer solchen Acte, der Herr Staatsrath von Wistinghausen unterdessen ins Bad nach Hapsal gereist war, so blieb die Sache einstweilen unerledigt. –

Am 30. Juni c. war der, mir von Herrn C. Vogt als eingesetzter Verwalter von Pennijöggi, bezeichnete H. Kerner, als Zeuge des Pennijöggischen Bauern Jürri Köba erschienen. Nachdem die Sache des Jürri Köba erledigt war, fragte ich den H. Kerner, ob er der von C. Vogt mir bezeichnete Verwalter von Pennijöggi wäre, (Herr Vogt hatte von mir, als Bevollmächtigter der Frau von Middendorf im Frühjahr a. c. die Erlaubniß erhalten, in Matzal als Verwalter eingesetzt, da § I des Arrende-Contracts ihn seinem bleibenden Wohnort in Pennijöggi vorschreibt, und hatte mir Herr Vogt darauf den H. Kerner als Verwalter bezeichnet.) – Worauf derselbe mir antwortete, er wäre eigentlich nicht Verwalter, sondern Wirthschaftsaufseher in Pennijöggi. – Da das Schreiben des Herrn Staatsraths von Wistinghausen noch nicht erledigt war, so fragte ich den genannten Kerner, ob die Dächer der Gebäude in Pennijöggi wirklich in einem so verfallenen Zustande, und bis jetzt noch unreparirt sich befän-

den, worauf derselbe mir antwortete: daß der letzte Sturm die Dächer gewaltig mitgenommen, und daß Herr Vogt bis jetzt weder die Reparatur habe vollziehen lassen, noch das zur Reparatur nöthige Material herbeigeschafft habe. – Hierauf sagte ich ihm, er möchte seinen Herrn doch auffordern daß die Dächer ohne Zeitverlust in Stand gesetzt werden möchten, da namentlich wegen der Dächer eine Klage bei mir eingegangen wäre, und Herr Vogt, sein Brodherr, seine Arrende in Folge dessen verlieren könne, und fügte hinzu, daß ich in 14 Tagen eine Besichtigung der beregten Dächer vornehmen würde.

Am 8. Juli a. c. hatte ich eine Handels-Revision in Leal, und fuhr nach Klosterhoff zu Baron Fersen um denselben, da er der eine Schiedsrichter des zwischen Herrn Vogt und den Beiräthen der Frau von Middendorf erwahlten Schiedsgerichts ist, um ihn aufzufordern von dem Zustande der Dächer sich selbst zu überzeugen, und nunmehr das Schiedsgericht zu veranlassen, auch diesen Punkt zu erledigen, da das Schiedsgericht wegen der Dächer am 24. Februar c. des vielen Schnees halber keine Entscheidung getroffen hatte.

Baron Fersen versprach die Sache baldigst vorzunehmen. – Am 9. Juli c. besuchte ich Herrn von Parrot in Pennijöggi (in Civil-Kleidern und nicht in meiner Amts- oder der Landesuniform) und machte mit meinem Schwager H. Middendorf, der sich auch daselbst befand einen Spaziergang, besahen beiläufig die Gebäude, deren Dächer sich wirklich in dem trostlosesten Zustande befanden, und da mir die Mitteheilung gemacht wurde, daß bei dem letzten Regen ein Theil der Lage der, in der Herberge, sich befindlichen Milchkammer eingestürzt wäre, so gingen wir in die Wohnung des Herrn Vogt um uns Gewißheit zu verschaffen.

Ich hatte weiter kein Amtszeichen an mir, als meine Hakenrichterliche Mütze mit der Cacarde, die ich, seitdem ich Hakenrichter bin stets trage. – Als wir hineintraten, saß im Nebenzimmer unter dem Fenster Madame Vogt, die uns jedenfalls hatte kommen sehen müssen, und nährte ihr Kind. Als sie unser gewahr wurde, stand sie auf. Ich wandte mich an sie indem ich meine Entschuldigung machte, daß ich sie störe, und wurde sie bitten mir gefälligst die Herberge aufschließen zu lassen, in der die Lage in dem einen Raum eingestürzt sein soll.

Madame Vogt entfernte sich mit dem Kinde und wir traten vor die Thür. Gleich darauf erschien Madame Vogt, öffnete selbst die Herberge, und ich ertheilte ihr noch den Rath, wie sie am wohlfeilsten und leichtesten den Schaden abhelfen lassen könne, worauf wir uns verabschiedeten. Da aus dem obenangeführten Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung ersehen wird, daß der H. Kerner von mir weder angeherrscht, noch mit einem Befehl oder einer Drohung entlassen worden ist, so hat derselbe, (wenn er in der Art, wie Herr Vogt in seiner Klage anführt, der Madame Vogt Mittheilung gemacht hat, jedenfalls eine Unwahrheit gesagt. –

Ferner muß ich ersuchen Madame Vogt selbst zu einer Erklärung zu veranlassen, ob ich in der von Herrn Vogt angezeigten Art ins Haus eingedrungen bin, sie zur Rede gestellt und erschreckt habe. – Wenn Madame Vogt sich erschreckt haben sollte, so werden wohl andere Gründe vorhanden gewesen sein, worüber sie selbst Auskunft ertheilen kann. Daß Madame Vogt selbst nährte war mir nicht bekannt. Die Krankheit des Kindes kann nicht sehr bedenklich gewesen sein, da Madame Vogt mit demselben 2 Tage darauf eine Reise nach Hapsal unternahm.

Eine Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung würde ich ersuchen den Herrn Vogt zur Verantwortung zu ziehen. Weshalb er mich fälschlicher Weise verläumdet, indem er mich einer gesetzwidrigen officiellen Handlung beschuldigt, die nicht stattgefunden hat. –

Völlig unbekannt ist es mir, woraus Herr Vogt entnimmt, daß ich seinen Credit als Geschäftsmann untergraben habe, da in der sogenannten öffentlichen Sitzung nur der Jürri Köba und H. Kerner im Zimmer sich befanden. Herr Vogt hat die sämtliche am 1. September

c. fällige Bauerpacht von Pennijöggi eingehoben, dieselbe aber nicht zu seiner Arrendezahlung am 1. September c. ausgekehrt, sondern zurückgehalten; weder hat er die Arrende noch die öffentlichen Abgaben für Pennijöggi bezahlt, auch ist er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen, - daher habe ich wohl nicht seinen Credit untergraben, sondern er selbst, durch seine allhier bekannten Unzuverlässigkeit. –

Schließlich habe die Ehre Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung ein Schreiben des Herrn Vogt, vom 13. Juli a. c. (welches privatim an mich gerichtet ist) aus welchem hervorgeht, daß er mich auch als Privatmann angreift, vorzulegen, und beehre mich gleichzeitig die Klageschrift des Herrn Vogt anbei zu retradiren. –

Sastama, den 27. September 1865. Hakenrichter C. O. von Rennenkampff.

No. 250. Eing. den 29. Juni 1865 ad No. 220/ 1865; Copia/ C. 9. R. II. 5

An Seiner Hochwohlgeboren den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff.

Auf Grundlage des Testamentes des verstorbenen Collegienraths von Middendorff zu Pennijöggi, bin ich vom Ehstländischen Oberlandgerichte zum gerichtlichen constituirten Beirath seiner Wittwe ernannt worden, und habe die Verpflichtung darüber zu wachen, daß das Gut Pennijöggi nicht durch eine Schlechte Verwaltung entwerhet würde. – Nachdem mein Mitbeirath und ich uns von der schlechten Verwaltung Pennijöggis durch den gegenwärtigen Arrendator, überzeugt und solches dem Landwaisengericht berichtet, erfolgte die Verfügung die Angelegenheit durch ein Schiedsgericht zu regeln. –

In Erfüllung dessen trat am 24. Februar diesen Jahres das von beiden Theilen erwählte Schiedsgericht zusammen, ordnete nach Möglichkeit die Angelegenheit, konnte aber einen Punkt der Klage der H. G. Beirähte, - den derzeitigen Zustand der Dächer, - nicht berücksichtigen, weil dieselben stark mit Schnee bedeckt waren. Da aber der Zustand der Dächer und namentlich auf den Krägen von Palama und Wanna Körts, auf den Gebäuden des Annenschen Gesindes und zum Theil auch auf den Hofsgebäuden ein ganz schlechter ist und die Gebäude Gefahr laufen baldigst zusammen zu stürzen, die Beiräthe von Frau von Middendorf mit ihrem eigenen Vermögen für eine solche Deterionation haften, - so kann ich nicht länger schweigen, und sehe mich genöthigt Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu bitten in loco einen Act über den Zustand der Dächer auf den benannten Gebäuden anzufertigen, - um die H. G. Beiräthe in den Stand zu setzen zu deren eigenen Rechtfertigung denselben zur weiteren Verfügung der competenten Behörde vorzustellen – und weil laut Resolution des Schiedsgerichts vom 24. Februar diesen Jahres der mit Herrn Vogt abgeschlossene Arrendecontract als Aufgehoben anzusehen ist, sobald er irgendwie seinen contractlichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen würde. –

Ferner hatten die H. G. Beiräthe bei dem Schiedsgericht noch darüber Klage geführt, daß der Arrendator dem hiesigen Stationshalter aus Pennijöggi Sand verkauft habe; jetzt hat sich derselbe wieder erdreistet dem [...] Lehm aus dem Annenschen Felde, der Station gegenüber, zu verkaufen. Die dadurch entstandene Lehmgrube liegt hart an der großen Landstraße und dem Gute Lippa, bei der Pforte an der Heerstraße, welche die Grenze zwischen Leal und Lippa bildet.

Ed. von Wistinghausen gerichtlich constituirter Vormund von Frau von Middingdorf zu Pennijöggi.

Zur Beglaubigung der Abschrift Hakenrichter C. O. von Rennenkampff.

Schloß Leal, den 28. Juny 1865

ad No. 220/ 1865. E. 9. M. II. 5.

Hochwohlgeborener Hochzuehrender Herr von Rennenkampff!

Da Ew. Hochwohlgeboren in letzter Zeit nicht als Beirath der Frau Collegienräthin von Middendorff, sondern als Hakenrichter in Pennijöggi Arrende-Angelegenheiten aufgetreten sind, nach meinem Arrende-Contracte aber jetzt darauf bezügliche [...] vorher durch ein Schiedsgericht zu erledigen ist; - da ferner Ew. Hochwohlgeboren vor einiger Zeit in der Session Eines Kaiserlichen Strandwiekschen Hakengerichts gegen meinen Aufseher Kerner die Drohung ausgesprochen uns nach 14 Tagen aus Pennijöggi „hinauszuprügeln" und bald darauf meine Frau durch unangemeldetes Eintreten erschreckt haben, so sehe ich mich gezwungen Ew. Hochwohlgeboren zu bitten, die Sache wenn es nöthig ist an ein Schiedsgericht zu überweisen, in meinem Hause aber nicht ferner in einer Art aufzutreten die mich zwingt höheren Orts um Schutz für meine Familie zu bitten. –

Was der [...] Lehmgrube im Annenschen Felde anbetrifft, so war solches dem Herrn Staatsrath von Wistinghausen [...] unbekannten Wege früher bekannt als der Gemeindeälteste es mit angezeigt hat. Ich habe die Grube überworfen und obgleich sie bereits gefällt werden, so bleibt es doch eine Deterionation und habe ich daher den stationshalber [...] wie gehörig deshalb verklagt und sowohl auf Ersatz des angerichteten Schadens wie auch Kündigung der Pacht angetragen. –

Mit der vollkommensten Hochachtung verbleibe Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenster Diener Carl Vogt.

Pennijöggi, den 18. Juli 1865

ad No. 220; [...], den 6. November 1865. Mundirt.

Acte No. 27/ 1865

Schreiben an den Landwiekschen Herrn Hakenrichter d. d. 9. November 1865 No. 1511 mit dem Bericht des Strandwiekschen Hakenrichters vom 27. September No. 824 in Beschwerdesachen des Arrendators Carl Vogt.

Journal vom 4. November 1865 No. 1540

<u>vorgetragen</u>: Bericht des Strandwiekschen Hakenrichters vom 27. September c. No. 824 enthalten dessen Erklärung ist die in dieser angebrachten Beschwerde des Arrendators des Gutes Pennijöggi Carl Vogt; nebst Acten.

<u>resolvirt</u>: In der am 6. September bei der Gouvernements-Regierung eingegangenen Beschwerde des Arrendators des Gutes Pennijöggi, Vogt, wider den Strandwieckschen Hakenrichter von Rennenkampff sind folgende zwei Klagepunkte enthalten.

1. der Hakenrichter, welcher zugleich Beirath der Besitzerin von Pennijöggi sein, habe vor einigen Wochen zurück den Pennijöggischen Wirthschaftsaufseher H. Kerner in einer Streitsache als Zeugen vernommen und bei dieser Gelegenheit, in seiner Amtsuniform und im Sitzungslocale den Kerner befragt, ob die schadhaften Dächer in Pennijöggi reparirt seien, auf dessen Antwort, daß solches noch nicht geschehen, ihn angeherrscht, ihn den strengsten Befehl zur Reparatur der Dächer ertheilt und als Richter hinzugefügt, daß wenn dieser nicht innerhalb 14 Tagen erfüllt sei, er Alle zum Gute hinauspeitschen [(...)*russisch?*] werde.

2. daß der [...] nach 14 Tagen, in Klägers Abwesenheit, ohne gemachte Anzeige, in seiner Amtsuniform in Klägers Wohnung in Pennijöggi erschienen sei und Klägers Frau, die ein 3 monatliches Kind genährt, wegen der unterlassenen Reparatur der Dächer zur Rede gestellt und dadurch die Frau dermaßen erschreckt haben, daß sie sich noch am selben Tage sehr unwohl gefühlt, das Brustkind aber mit erkrankt und längere Zeit leidend gewesen sind.

Durch dieses gesetzwidrige Handeln des Hakenrichters sei Klägers Credit als Geschäftsmann untergraben.

Kläger hat gebeten, den Hakenrichter die Überschreitung seiner Amtsgewalt aufs Strengste zu untersagen und ihn für jeden durch sein gesetzwidriges Handeln den Kläger in sein Geschäft [...] Schaden und Nachtheil verantwortlich zu machen.

In den [...] Hakenrichters vom 27. September wurden die erwähnten [...] durchaus [...] um den Angaben des Klägers dargestellt, und ad Punkt 2. namentlich [...], daß der Herr Hakenrichter bei Gelegenheit und Besuches bei Frau von [...] in Pennijöggi in Civilkleidern in die Wohnung des Klägers getreten sei, sich bei dessen Frau entschuldigt, daß er störe und sie um die Gefälligheit gebeten habe, die Herberge aufzuschließen, in welcher die Lage eingestürzt gewesen, der Herr Hakenrichter bittet die Madame Vogt selbst zu einer Erklärung zu veranlassen ob er in angezeigter Art ins Haus gedrungen sei, und sie zur Rede gestellt und erschreckt habe. Die Krankheit des Kindes könne nicht bedenklich gewesen sein, da die Mutter mit denselben 2 Tagen danach eine Reise nach Hapsal unternommen habe.

verfügt: dem Ansuchen des Strandwiekschen Herrn Hakenrichters gemäß dessen Bericht vom 27. September No. 824 an den Landwiekschen Herrn Hakenrichter zu senden, mit dem Auftrage die Erklärung der Madame Vogt auf den Inhalt des Berichts, somit derselbe sie betrifft, [...] und [... ...] des Berichts der Gouvernements-Regierung vorstellig zu machen.

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

Prod. den 3. December 1865 No. 274

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Landwieck. Bericht. In Erfüllung des Auftrages vom 9. November c. No. 1511 habe ich die Ehre, die Erklärung der Madame Vogt zu Pennijöggi vom 23. diesen Monats hierbei vorzustellen, bei Retradierung des Berichts sub No. 824.

Hakenrichter [...]

Jeddefs, den 30. November 1865. No. 1129 II. Abtheilung.

No. 481/ 438, den 28. November 1865 beim Landwiekschen Hakenrichter

ad. No. 274/ 1865

An Seine Hochwohlgeboren den Herrn Hakenrichter der Landwieck Baron W. von Uxküll.

Zufolge Ew. Hochwohlgeboren Aufforderung d. d. 17. diesen Monats sub No. 1052 beehre ich mich Nachstehendes der Wahrheit gemäß ganz ergebenst zu berichten:

Im Juni Monat diesen Jahres kam unser Wirthschafts-Aufseher H. Kerner aus Sastama, der wegen einer zwischen den Bauern stattgehabten Streitigkeit zum Hakenrichter sistirt wurde und theilte mit, daß der Herr Hakenrichter ihm, vor dem Gerichtsspiegel, in ungewöhnlicher Aufregung den Machtspruch eröffnet, falls die im Frühjahr von Stürmen beschädigten Dächer in Pennijöggi nicht innerhalb 14 Tagen reparirt würden, er, der Herr Hakenrichter und Beirath der verwittweten Frau Collegienrähtin von Middendorff uns alle hinauspeitschen würde [(...)*russisch?*]

Obgleich als Frau keine landwirthschaftlichen Geschäftskenntnisse besitzend, mußte ichs dennoch entscheiden, daß zu dieser Jahreszeit das nöthige Material zum Bessern der Dächer, selbst nicht für vieles Geld zu erlangen wäre, weil überall die alten Vorräthe gänzlich verbraucht waren und gewann daher der quälende Gedanke, mit meinem kleinen Kinde nächstens am Ende an die Luft gesetzt zu werden, täglich mehr Raum in mir.

In den ersten Tagen July´s a. c. kam wirklich der Beirath der Wittwe Frau Collegienräthin von Middendorf, Herr Hakenrichter von Rennenkampff mit seinem Schwager H. von Middendorff in Abwesenheit meines Mannes während ich mein Kind nährte zu mir ins Zimmer und fragte mich, ohne, soviel ich in meiner Bestürzung bemerken konnte und mir erinnerlich ist, die Grenzen der gewöhnlichen Artigkeit zu verletzen, um den Schlüssel meiner Milchkammer. Ob der Herr Hakenrichter außer seiner Uniformmütze, noch andere Theile der richterlichen Uniform um und an sich hatte, habe ich freilich in meiner Bestürzung und in Folge der von demselben gemachten Anstrengung nicht bemerkt; - daß aber diese außergewöhnliche starke Gemüthsbewegung, veranlaßt durch die vorhergegangene Drohung und das Erscheinen des Herrn Hakenrichters, sowol auf mich, wie auf mein Brustkind schädlich wirken konnte, wird Jedermann selbstverständlich zugeben und war also abgesehen von meinem Unwohlwerden, eine Erkrankung des Kindes die ganz natürliche Folge. Zu meiner äußersten Bestürzung glaubte ich, daß der verhängnißvolle Augenblick sei, wo der dem H. Kerner angekündigte Machtspruch vollzogen worden und wir unser geringes Hab- und Gut verlieren sollten, indem ich die erwähnte Mittheilung des H. Kerner, den ich als stets wahrheitsliebenden, zuverlässigen Menschen kenne, nie bezweifelt habe.

Ich übergab mein Kind sofort der Värterin, nahm den mir abgeforderten Schlüssel der Milchkammer und öffnete selbst die Thür derselben, weil ich nie fremden Menschen, ohne selbst zugegen zu dein, den Zutritt in meine Wirthschafts-Räumlichkeiten, außer im Nothfalle, gestattet habe.

In größter Aufregung erwartete ich nun jeden Augenblick, daß der Herr Hakenrichter seinen oberwähnten Ausspruch vollziehen und mich mit meinen kleinen Kindern, wenn auch nicht hinauspeitschen, so doch hinaus weisen würde, und war es mir sehr überraschend, als er mir, einer Frau, von der man sich keine Bauunternehmungen und Ausführung derselben erwarten kann, zur Wiederherstellung der eingestürzten Lage der Milchkammer, so wie der sturmbeschädigten Dächer der Gebäude, Rath ertheilte. – Sehr wundert es mich, daß der Herr von Rennenkampff es in Abrede stellen will, als Hakenrichter zu uns ins Haus gekommen zu sein, da er wie er auch andern Herrn hier mitgetheilt, mir selbst nach gemachter Revision eröffnete, der wirkliche Staatsrath von Mistinghausen, als sein Mitbeirath der Frau Collegienräthin von Middendorff, habe ihn zur Besichtigung der Gebäude hierher requirirt, und er , Herr von Rennenkampff sei als Hakenrichter verpflichte, auf Ordnung zu sehen. –

[...]; Pennijöggi, den 23. November 1865

[...] den 17. Januar 1866; ad No. 27/ 1865, Mundirt.

Resolution für den Arrendator des Gutes Pennijöggi Carl Vogt in Beschwerdesachen desselben wider den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff wegen angeblicher Überschreitung seiner Amtsgewalt d. d. 20. Januar 1866. No. 86

Schreiben an den Strandwiekschen Hakenrichter d. d. 20. Januar 1866 No. 88

Schreiben an den Ehstländischen Kameralhof d. d. 20. Januar 1866 No. 89, enthaltend den [...]gung daß der Landwiecksche Hakenrichter beauftragt worden vom Arrendator Carl Vogt 8 Copeken Stempelpapiergelder beizutreiben [...]

Journal am 13. Januar 1866, No. 37

vorgetragen: Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 30. November a. p. No. 1129 nebst [...] Erklärung der Madame Vogt zu Pennijöggi; hinzu die sämtlichen Acten in Beschwerdesachen des Arrendators des Gutes Pennijöggi Carl Vogt wider den Strandwiekschen Hakenrichter von Rennenkampff wegen angeblicher Überschreitung der Amtsgewalt.

verfügt: Am 6. September a. p. ging bei der Gouvernements-Regierung ein, das Gesuch des Arrendators des Gutes Pennijöggi laut Vogt am 23. August p. in welchem derselbe wider den Strandwiekschen Hakenrichter von Rennenkampff die folgende Beschwerde anbringt:

Beklagter habe vor einigen Wochen Supplicantens Wirthschaftsaufseher Kerner als Zeugen in einer Streitsache adcitirt und nach beredeten Verhör in seiner Staatssuniform und im Sitzungslocale den Kerner befragt ob er der Verwalter des Gutes Pennijöggi sei und ob die Schadhaften Dächer daselbst reparirt seien. Auf die Antwort des Kerner das er nicht Verwalter des Gutes sondern nur Wirtschaftsaufseher und die Dächer wegen allgemeinen Mangel an Material noch nicht angeleimt seien, habe letzterer ihn angeherrscht, ihm den strengsten Befehl zur sofortigen Reparatur der Dächer ertheilt und als Richter hinzugefügt, daß, wenn dieser sein Befehl nicht innerhalb 14 Tagen erfüllt sei, er alle zum Gute hinauspeitschen ([... ...] *russisch?*) werde. Nach Ablauf der anberaumten Frist von 14 Tagen sei Beklagter in Klägers Abwesenheit und ohne ihm darüber Anzeige gemacht zu haben, in Klägers Wohnung in Pennijöggi erschienen, habe dessen Frau, die ein dreimontliches Kind genährt zur Rede gestellt, weshalb die Dächer noch nicht reparirt seien, da er doch als Beirath der Besitzerin des Gutes und zugleich auch als Hakenrichter dem Arrendator befohlen. In Folge der vorhergegangenen Drohung und des unerwarteten Erscheinens des Hakenrichter in dessen Amtsuniform, habe Klägers Frau sich dermaßen erschreckt, daß sie sich noch an selbigem Tage sehr unwohl gefühlte, das Brustkind aber erkrankt und längere Zeit leidend gewesen sei. Durch das gesetzwidrige Handeln des Beklagten sei auch Klägers Credit als Geschäftsmann untergraben, woher ihm möglicherweise die Erfüllung seiner contractlichen Verpflichtung in betreff der Arrendezahlung unmöglich und daher sein Arrendegeschäft seine Subsistenz gefährdet werden könnte.

Supplicant bittet den Herrn Beklagten die Überschreitung seiner Amtsgewalt strengstens zu untersagen und denselben für jeden durch sein gesetzwidriges Verfahren die Supplicanten in seinem Geschäft erwachsenen Schaden und Nachtheil verantwortlich zu machen.

In seiner [...] Erklärung führt Herr Beklagter an er sei am 29. Juni p. vom wirklichen Staatsrath von Wistinghausen dem Beirath der Frau von Middendorff, Besitzerin des Gutes Pennijöggi, als Hakenrichter ersucht worden, eine Acte über den Zustand der Dächer in Pennijöggi aufzunehmen, um denselben zu seiner eigenen Rechtfertigung als Beirath der competenten Behörde vorzustellen. Beklagter habe, als 2. Beirath der Frau von Middendorf sich zur Anfertigung einer solchen Acte nicht competent [...] und da Herr von Wistinghausen unterdessen nach Hapsal gereist gewesen, so sei die Sache einstweilen unerledigt geblieben.

Am 30. Juni habe nun Beklagter den als Zeugen in einer Streitsache bei ihm erschienen Kerner, welcher Kläger ihm als Verwalter des Gutes Pennijöggi bezeichnet, nach Beendigung des Verhörs gesagt, er möge seinen Herrn doch auffordern, das die Dächer in Pennijöggi ohne Zeitverlust in Stand gesetzt werden müssen, da namentlich wegen der Dächer eine Klage bei ihm eingegangen sei, und Kläger seine Arrende in Folge dessen verlieren könne, und haben Beklagter hinzugefügt, daß er in 14 Tagen eine Besichtigung der beregten Dächer vornehmen würde.

Am 8. Juli haben Beklagter, in Civilkleidern und nicht in Unform den Herrn von Parrot in Pennijöggi besucht, und mit seinem Schwager von Middendorff, der sich auch daselbst befunden, einen Spaziergang gemacht, beiläufig die Gebäude, deren Dächer sich wirklich in schadhaftem Zustande befanden, besehen und seien sie auf die Mittheilung, daß ein Theil der Lage der in der Herberge befindlichen Milchkammer eingestürzt, in die Wohnung der Frau Vogt gegangen, um sich Gewißheit zu verschaffen. Beide haben keine Amtszeichen an sich gehabt, als die Mütze mit der Cacarde, welche er seitdem er Hakenrichter sei, stets trage. Beim Eintritt ins Zimmer habe Madame Vogt, [... ...] jedenfalls sehen müssen, im Nebenzimmer unter dem Fenster gesessen, und ihr Kind genährt; Sie sei aufgestanden, als sie die Eintretenden gewahrt. Beklagter habe seine Entschuldigung gemachte, daß er störe, und um die

Gefälligkeit gebeten die Herberge aufschließen zu lassen, in der die Lage eingestürzt sein sollen.

Madame Vogt habe selbst die Herberge aufgeschlossen, Beklagter ihr den Rath ertheilt, wie sie am wohlfeilsten und leichtesten den Schaden abhelfen könne, und sich darauf verabschiedetet. Beklagter bittet, die Madame Vogt zu einer Erklärung zu veranlassen, aber in deren Kläger angezeigten Art ins Haus gedrungen sei, sie zur Rede gestellt und erschreckt haben. Die Krankheit des Kindes kann kaum bedeutend gewesen sein, da Madame Vogt mit demselben 2 Tage darauf eine Reise nach Hapsal unternommen habe.

In der [...] eingegangenen Erklärung der Madame Vogt ist angeführt, daß Herr Beklagter im Anfang Juli p. in Abwesenheit ihres Mannes und während sie ihr Kind genährt, mit seinem Schwager von Middendorff zu ihr ins Zimmer gekommen sein und ohne, soviel sie in ihrer Bestürzung bemerken konnte und ihr erinnerlich sei, die Grenzen der gewöhnlichen Artigkeit zu verletzen, sie um den Schlüssel ihrer Milchkammer gefragt habe. Ob der er außer der Mütze, noch andere Theile der Uniform an sich gehabt, habe sie in ihrer Bestürzung nicht bemerkt, daß aber diese außergewöhnliche starke Gemüthsbewegung, veranlaßt durch die vorhergegangene Drohung durch den Kummer und das Erscheinen des Hakenrichters, sowol auf sie, als auf das Brustkind schädlich wirken könne, werde Jedermann selbstverständlich zugeben.

verfügt: 1. da in den Handlungen des Herrn Beklagten, wider welche die Beschwerde der Klägern gerichtet ist, eine Überschreitung der Amtsgewalt von Seiten des ersteren ist zu erkennen gewesen, so ist das Gesuch des Klägers vom 28. August p. bei weitem Folge zu geben; worüber beide Theile die Eröffnung zu machen;

2. Bogen statt Stempelpapier [...] Siegel Papier 80 Copeken von Kläger einzuholen und der Berichterstattung anbei Ehstländischen Kameralhof bei der Hapsalschen Kreisrentei einzuzahlen, die Renteinzahlung aber sicher vorzustellen und die Beschwerde [... ...] zu [...] und den Erhalt im Schuldbuch der II. [...] zu bemerken.

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

Schreiben an den Landwiekschen Herrn Hakenrichter d. d. 20. Januar 1866 No. 87 wegen Behändigung der Resolution vom 29. Januar 1866 sub 86 in Sachen des Arrendators Vogt contra den Strandwiekschen Hakenrichter an ersterer und wegen von demselben beizutreibender Stempelpapiergelder.

Schreiben an den Landwiekschen Herrn Hakenrichter d. d. 22. Februar 1866 No. 213 enthaltend eine Erinnerung an die Erfüllung des Auftrags vom 20. Januar c. sub No. 87.

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter.

Ew. Hochwohlgeboren wurden desmittelst von der Gouvernements-Regierung beauftragt beifolgende Resolution derselben vom 20. Januar 1866 sub No. 86 in Beschwerdesachen des Arrendators des Gutes Pennijöggi Carl Vogt wider den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff wegen angeblicher Überschreitung seiner Amtsgewalt [...] Carl Vogt gegen einen datirten Positionsschein zu insinuiren wovon demselben ihn 2 in der beregten Sache hierselbst statt Stempelpapiers verbrauchte Siegel-Bogen achtzig Copeken einzuheben an den Ehstländischen Kameralhof bei der Hapsalschen Kreisrentei einzuzahlen die Renteiquittung aber sowol als auch den erwähnten Positinsschein anher vorzustellen.

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

Producirt, den 9. März 1866, No. 57, Kopie

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländischen Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiek. Bericht.

In Erfüllung der Aufträge vom 10. und 20. Januar c. No. 21. et 87 habe ich bei Retradirung der Resolution des Schiedsgerichts vom 26. November 1865 zu berichten die Ehre, daß der Herr Arrendator Vogt zu Pennijöggi laut beifolgenden Schreiben die Resolution Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung sub No. 86 wie auch das Gesuch der Frau von Middendorf nebst Beilage empfangen hat und der Her Consulent Erbe, die erforderliche Erklärung auf das Gesuch der Frau von Middendorf Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung vorstellen werde.

Hakenrichter Baron Üxküll.

Jeddefer, den 7. Februar 1866, No. 160. II. Abtheilung.

II. 5. Acte 27./ 1865

Schreiben an den 4. Tisch der Gouvernements-Regierung vom 9. März 1866 No. 279 mit dem Bericht des Landwieckschen Hakenrichter vom 7. Februar No. 160 nebst dessen 2 Beilagen von Zeugen 3 Beilagen.

An den 4. Tisch der Gouvernements-Regierung.

Da der hier beiliegende Bericht des Landwieckschen Hakenrichters vom 7. Februar c. sub. No. 160 (eingegangen am 9. März c.) nur in sofern den 5. Tisch angeht, als der Hakenrichter zufolge Auftrag vom 20. Januar c. sub No. 87 (Abtheilung II Tisch 5) berichte, daß der Arrendator Vogt zu Pennijöggi laut des beifolgenden Schreibens, (des Arrendators Carl Vogt vom 1. Februar 1866) die Resolution der Gouvernements-Regierung sub No. 86 empfangen hat, welche Resolution vom 5. Tisch ausgefertigt worden. Im Übrigen der Bericht des Hakenrichters aber den Auftrag vom 10. Januar c. sub No. 21 aus gegangen vom 4. Tisch betrifft und mit den zwei Beilagen zu den Acten des 4. Tisches gehört, so liefert sich der 5. Tisch dem 4. Tisch den erwähnten Bericht des Hakenrichters mit den zwei Beilagen desselben zu übergeben nachdem er für seine Acten eine Copie von dem Berichte des Hakenrichters genommen.

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

II. 5. Acte 27./ 1865

Schreiben an den Landwiekschen Herrn Hakenrichter d. d. 15. März 1866 No. 310 in Sachen des Arrendators Carl Vogt contra den Strandwiekschen Hakenrichter an ersterer und wegen von demselben beizutreibender Stempelpapiergelder.

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter.

Mittelst Schreibens vom 20. Januar c. sub No. 87 wurden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, von dem Arrendator des Gutes Pennijöggi für zwei in Beschwerdesachen desselben wider den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff wegen angeblicher Überschreitung der Amtsgewalt hierselbt statt Stempelpapiers verbrauchte Siegelbogen achtzig Copeken Silber einzuheben und unter Berichterstattung an den Ehstländischen Kameralhof bei der Hapsalschen Kreisrentei einzuzahlen, die Rentereiquittung aber anher vorzustellen. Da letztere nun noch nicht hierselbst eingegangen ist, so werden Ew. Hochwohlgeboren an die Erfüllung des obigen Auftrags hierdurch erinnert.

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

II. 5. Acte 27./ 1865

Schreiben an den Landwiekschen Hakenrichter d. d. 27. Mai 1866 No. 794 in Sachen des Arrendators Carl Vogt contra den Strandwiekschen Hakenrichter.

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter.

Ich trage bei Ew. Hochwohlgeboren darauf an, dem Auftrage der Gouvernements-Regierung vom 20. Januar c. sub No. 87 (Abtheilung II Tisch 5) wegen vom Arrendator des Gutes Pennijöggi, Carl Vogt, beizutreibenden achtzig Copeken Stempelpapiergelder und der Gouvernements-Regierung vorzustellender Quittung der Hapsalschen Kreisrenerei über den dahin erfolgten Ablieferung der Gelder – unaufhaltlich die Erfüllung zu geben.

In fidem Geschäftsführers Gehülfe [...]

Producirt, den 3. Juni 1866 No. 142

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwieck. Bericht.

Mit Beziehung auf den Auftrag vom 27. May c. No. 794 habe ich die Ehre zu berichten, daß die Renteiquittung über berichtigte Vogtsche Stempelpapiergelder beim Berichte vom 9. April c. No. 331, Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung II. Abtheilung vorgestellt worden ist.

Hakenrichter Baron von Üxküll

Jeddefer, den 30. May 1866, No. 518; II. Abtheilung 5. Tisch.

Producirt, den 11. April/ 7. Juny 1866 No. 152

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Landwieck. Bericht.

In Erfüllung des Auftrags vom 20. Januar c. No. 87 und in Ergänzung meines Berichtes vom 7. Februar c. No. 160 habe ich die Ehre, die Quittung (diese Quittung vom 1. April 1866 No. 292 habe am 20. October 1865 empfangen) der Hapsalschen Rentei über eingezahlte achtzig Copeken Stempelpapiergelder herbei vorzustellen.

Stellvertretender Hakenrichter Baron Üxküll

Heimar, den 9. April 1866, No. 331; II. Abtheilung.